



Stellungnahme des Kirchenkreises

zum vorstehenden Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung an das Landeskirchenamt nach § 8 Absatz 5 des Kirchbaugesetzes

Der Kirchenkreis erklärt hiermit, dass⁹

- er die beantragte Maßnahme befürwortet,
- die erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises, sofern nötig, erteilt werden,
- die Maßnahme dem Ergebnis der Bauberatung entspricht,
- die Maßnahme den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht und
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Ggf. Begründung:

Datum	Name	Unterschrift Kirchenkreisratsvorsitzende/r ⁸
-------	------	---

¹ Für Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten ist neben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung immer eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt. Mit diesem Formular können beide Genehmigungen parallel oder einzeln beantragt werden. Das denkmalrechtliche Genehmigungsverfahren richtet sich nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung der Nordkirche sowie nach § 12 des Kirchbaugesetzes (KBauG) und § 12 der Kirchbaurechtsverordnung (KBauVO).

² nach Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche sowie nach §§ 7 und 8 KBauG und § 10 KBauVO.
³ oder Kirchengemeindeverband

⁴ Die Antragsunterlagen sind erst nach der Bauberatung gemäß § 4 KBauG durch den Kirchenkreis beim Landeskirchenamt einzureichen.

⁵ gemäß Denkmalurkunde oder den veröffentlichten Denkmallisten der staatlichen Denkmalbehörden

⁶ sofern nicht in der Maßnahmenbeschreibung enthalten

⁷ bei Erfordernis

⁸ oder beauftragte Person

⁹ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die Streichung ist zu begründen.